

4. Änderung zur Entgeltregelung für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Teil 1

1. Allgemeines

- 1.1.** Für Landungen von Luftfahrzeugen auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark (Bremgarten) haben deren Halter bzw. Luftfahrzeugführer an die Flugplatzunternehmerin ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Ist die Halterschaft nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2.** Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte bemisst sich das Landeentgelt nach der eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOW) und seiner Lärmkategorie.
- 1.3.** Die Landegebühr ist grundsätzlich am Tag der Landung in Euro zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses, eines vergleichbaren ausländischen Dokuments, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden kann, ist grundsätzlich das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4.** Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz. Auf das Landeentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 1.5.** Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6.** Für die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführten Arten von Luftfahrzeugen werden die Entgelte zwischen dem Luftfahrzeughalter bzw. -führer und der Flugplatzbetreiberin frei vereinbart.
- 1.7.** Die Gewerbepark Breisgau GmbH behält sich vor, im Einzelfall Ermäßigungen zu gewähren.

2. Entgelte

- 2.1 Lärmkategorie A** ist gültig für Hubschrauber, Flugzeuge, Motorsegler, die den Zulassungsgrenzwert nach LSL Kap. VI um 6 dB(A) bzw. nach Kap. X um 4 dB(A) unterschreiten und für Luftsportgeräte.
- 2.2 Lärmkategorie B** ist gültig für Hubschrauber, Flugzeuge, und Motorsegler, die den Zulassungswert einhalten bzw. für Luftfahrzeuge, für die keine eindeutige Zuordnung möglich ist oder die kein Lärmzeugnis besitzen.

	Lärmkategorie B	Lärmkategorie A
	ohne erhöhtem Schallschutz	erhöhter Schallschutz
	brutto (inkl. 19 % MwSt)	brutto (inkl. 19 % MwSt)
bis 500 kg u. UL	8,30 EUR	5,20 EUR
501 – 1000 kg	9,40 EUR	5,80 EUR
1001 – 1200 kg	12,50 EUR	7,50 EUR
1201 – 1400 kg	16,50 EUR	10,00 EUR
1401 – 2000 kg	23,80 EUR	14,50 EUR
2001 – 3000 kg	40,00 EUR	20,00 EUR
3001 – 4000 kg	50,50 EUR	29,00 EUR
4001 – 5000 kg	68,00 EUR	37,00 EUR
5001 – 6000 kg	85,00 EUR	46,20 EUR
6001 – 7000 kg	101,60 EUR	53,40 EUR
7001 – 8000 kg	118,00 EUR	62,60 EUR
8001 – 9000 kg	135,50 EUR	71,80 EUR
9001 – 10000 kg	153,90 EUR	81,00 EUR
darüber pro 1000 kg zusätzlich	20,50 EUR	12,30 EUR

- (1) Für Segelflugzeuge wird ein Landeentgelt von 1,50 EUR brutto erhoben.
- (2) Für Luftschiffe wird ein Landeentgelt nach der Luftschifflänge wie folgt erhoben:

Luftschifflänge	brutto (inkl. 19 % MwSt)
bis 50 m	14,50 EUR
bis 60 m	20,50 EUR
bis 90 m	26,00 EUR

Die Flugplatzunternehmerin stellt bis auf weiteres keinen festen Ankermast zur Verfügung, so dass eine Landung für Luftschiffe nur mit einem mobilen Ankermast möglich ist.

- (3) Das Landeentgelt ist grundsätzlich unmittelbar nach der Landung, spätestens jedoch vor dem auf die Landung folgenden Start in EUR zu entrichten. Bei regelmäßigen Nutzern des Landeplatzes kann für das Entgelt stattdessen eine Rechnung gestellt werden, wenn der Nutzer der Flugplatzunternehmerin eine Einzugsermächtigung erteilt hat.
- (4) Bei Notlandungen wegen technischer Störung am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

§ 2

Ermäßigung des Landeentgelts bei Schulungsflügen

- (1) Für Schulungsflüge wird eine Ermäßigung von 20 v. H. auf das in § 1 Abs. 2 festgelegtem Landeentgelt gewährt. Für Luftfahrtschulen, die ihren Hauptsitz im Gewerbepark Breisgau haben, kann eine weitere Ermäßigung vereinbart werden.
- (2) Schulflüge im Sinne des Abs. 1 sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer genehmigten Luftfahrtschule durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem Schulflugzeug ein Schleppflugzeug verwendet, so wird für das Schleppflugzeug ebenfalls die Ermäßigung nach Abs. 1 gewährt.
- (3) Für Einweisungsflüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff LuftPersV durchführen muss, und für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3

Abstellentgelt

- (1) Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges auf öffentlichen Flugbetriebsflächen über Nacht hat der Halter bzw. Luftfahrzeugführer an die Flugplatzunternehmerin ein Abstellentgelt zu entrichten. Das Abstellentgelt bemisst sich für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse.
- (2) Das Abstellentgelt beträgt für jeden angefangenen Tag

Gewichtsklasse	brutto (inkl. 19 % MwSt)
bis 1.000 kg	5,00 EUR
ab 1.001 – 1.200 kg	5,50 EUR
ab 1.201 – 1.400 kg	6,00 EUR
ab 1.401 – 2.000 kg	7,00 EUR
über 2.001 kg für jede angefangene 1.000 kg	2,50 EUR

- (3) Das Abstellentgelt wird mit der Beendigung des Abstellvorgangs fällig.

§ 4
Früh- Spätabfertigungen

- (1) Für Starts und Landungen außerhalb der festgelegten Betriebszeiten (9:30 bis 20:00 Uhr MEZ/MESZ bzw. SS+30 Minuten) besteht die Möglichkeit der Spät- Frühabfertigung. Für den zusätzlichen Aufwand wird eine Pauschale von 12,50 € pro angefangene halbe Stunde berechnet.
- (2) Flugbewegungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung bzw. des 1. Flugleiters bzw. seines Vertreters.

§ 5
Entgelt für bemannte Ballone

- (3) Für die Benutzung des Landesplatzes mit bemannten Ballonen wird anstelle des Lande- und Abstellentgelts ein Betriebsentgelt erhoben.
- (4) Das Betriebsentgelt für Ballone beträgt bei

	brutto (inkl. 19 % MwSt)
nicht gewerblichen Ballonfahrten	18,00 EUR
gewerblichen Ballonfahrten und Gastfahrten	25,60 EUR

- (5) Das Betriebsentgelt wird mit dem Beginn der Nutzung des Landeplatzes fällig.

§ 6
In Kraft treten

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Eschbach, den 23. Februar 2011

Markus Riesterer

Geschäftsführer
Gewerbepark Breisgau GmbH